



In einem Betrieb ereignete sich ein Arbeitsunfall, der den Tod eines Mitarbeiters (Opfer: O.) zur Folge hatte. Das Verfahren wegen fahrlässiger Tötung gegen drei Beschuldigte muss wegen Eintritt der Verfolgungsverjährung eingestellt werden (Art. 329 Abs. 4 StPO i.V.m. Art. 97 Abs. 1 aStGB).

## Erwägungen:

1.

Am Freitag, 17. September 2010, wurde O. von Z., Werkstattleiter der Y. AG, beauftragt, Winterräder bereit zu stellen. Dabei musste er diese im oberen Stock in den Warenaufzug, Fabrikat X, laden und diesen in das Erdgeschoss fahren lassen. Als O. den Warenaufzug in Bewegung setzte, griff er über die obere Türe des Warenaufzugs hinweg in den sich nach unten bewegendem Warenkorb. In der Folge wurde er mit dem Hals zwischen dem oberen Träger des Warenkorbes und der oberen Kante der geschlossenen Türe des Warenaufzugs eingeklemmt, wobei er sich tödliche Verletzungen zuzog.

1.1. Umgehend leitete die Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell I.Rh. (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) ein Strafverfahren ein und ordnete die Obduktion des Opfers durch das IRM St. Gallen an. Am 9. März 2011 erfolgte ein erster Ermittlungsauftrag der Staatsanwaltschaft, betreffend Befragung der Eltern von O., an die Kantonspolizei Appenzell I.Rh. (nachfolgend: Kantonspolizei). Weitere Ermittlungsaufträge bezüglich der Befragung von Auskunftspersonen und beschuldigten Personen an die Kantonspolizei erfolgten am 19. Mai 2011, am 13. September 2011, am 17. Januar 2012, am 30. Oktober 2012, am 3. Januar 2013 und am 2. Juni 2014. Mit Schreiben vom 1. Juni 2011 erkundigte sich die Familie von O. erstmals betreffend dem Stand des Verfahrens. Am 27. November 2015 lud die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten 3 (B3) und W. zu einer Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft vor.

1.2. Die Untersuchungen beinhalteten insbesondere Abklärungen bezüglich der Prüfung der Sicherheitsmerkmale des Warenaufzugs durch das Arbeitsinspektorat im Jahr 2001 und 2006, deren Hinweis auf die Mängel des Warenaufzugs im Jahr 2001 und die Reaktion der Y. AG.

1.3. Am 1. April 2017 erliess die Staatsanwaltschaft nach Art. 352 ff. Strafprozessordnung (StPO) einen Strafbefehl gegen den Beschuldigten 1 (B1).

...

Am 1. April 2017 erliess die Staatsanwaltschaft nach Art. 352 ff. StPO einen weiteren Strafbefehl gegen den Beschuldigten 2 (B2).

...

1.4. Frist- und formgemäss im Sinne von Art. 354 StPO erhoben die Beschuldigten B1 und B2 mit Schreiben vom 10. April 2017 Einsprache gegen die Strafbefehle der Staatsanwaltschaft.

1.5. Die Staatsanwaltschaft hielt an den Strafbefehlen gegen B1 und gegen B2 fest und überwies diese in Anwendung von Art. 355 f. StPO samt Akten am 3. Juli 2017 an das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. Am 6. Juli 2017 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen B3 wegen fahrlässiger Tötung nach Art. 117 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB). Die drei Geschäfte

B 13-2017 (B1), B 14-1017 (B2) und B 15-2017 (B3) wurden gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b StPO miteinander vereinigt.

1.6. Umgehend nach Verfahrenseingang wurden beim Gericht Bemühungen unternommen, einen Gerichtstermin festzulegen. Aufgrund der Beweisanträge der Beschuldigten konnte festgestellt werden, dass in der Strafuntersuchung eine entscheidende Konfrontationseinvernahme bisher nicht durchgeführt wurde. Insgesamt konnte in dieser kurzen Zeitspanne von drei Monaten kein rechtsstaatlich einwandfreies Verfahren mehr durchgeführt werden. Entsprechend hat das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. an seiner Sitzung vom 22. August 2017 den Beschluss gefasst, bis zur Verjährung keine weiteren Verfahrenshandlungen mehr vorzunehmen und anschliessend das Verfahren einzustellen.

2.

Gemäss Art. 329 Abs. 4 StPO ist das Verfahren beim Vorliegen von Verfahrenshindernissen einzustellen. Die Bestimmung bezieht sich auf nicht behebbare Mängel, primär nichterfüllte und nicht nachholbare Prozessvoraussetzungen sowie eingetretene Verfahrenshindernisse, wie beispielsweise der Eintritt der Verfolgungsverjährung nach Art. 97 ff. StGB (SCHMID, StPO Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, Art. 329 N 15). Die Verfolgungsverjährung des Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB wurde ab dem 1. Januar 2014 bezüglich Taten, bei welchen die angedrohte Höchststrafe eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren ist, von sieben auf zehn Jahre verlängert. Der Straftatbestand der fahrlässigen Tötung nach Art. 117 StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist (Art. 2 Abs. 2 StGB). Die rückwirkende Anwendung einer Gesetzesänderung ist unzulässig, wenn sie sich zulasten des Täters auswirken würde (DONATSCH, OFK-StGB, Art. 2 N 7). Nach der Regel der „lex mitior“ ist demnach Art. 97 Abs. 1 StGB in der Version anzuwenden, welche im Zeitpunkt der Tat (17. September 2010) in Kraft war. Nach Art. 97 Abs. 1 aStGB (Stand 01. Januar 2010) verjährt die Strafverfolgung in:

- a. 30 Jahren, wenn die Tat mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist;
- b. 15 Jahren, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist;
- c. sieben Jahren, wenn die Tat mit einer anderen Strafe bedroht ist.

Bezüglich des zu prüfenden Straftatbestandes der fahrlässigen Tötung nach Art. 117 StGB tritt die Verfolgungsverjährung in sieben Jahren ein. Das Vorliegen der Verfahrenshindernisse ist in jedem Stadium des Verfahrens von Amtes wegen zu prüfen (DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, Strafprozessrecht, 2. Aufl. 2014, S. 256; BGE 116 IV 80 E. 2).

2.1. Das Beschleunigungsgebot des Art. 5 StPO verpflichtet die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand zu nehmen und diese ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss zu bringen. Es besteht keine konkrete zeitliche Vorgabe für die Dauer des Verfahrens im Idealfall; vielmehr wird die Angemessenheit der Verfahrensdauer angesichts der spezifischen Umstände des Falls und gemäss den relevanten Kriterien entschieden (SUMMERS, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 5 N 7; BGer 1B\_549/2012 vom 12. November 2012, E. 2.3). Die Frist, deren Angemessenheit zu beachten ist, beginnt ab dem Zeitpunkt, in welchem die betroffene Person vom Verfahren Kenntnis hat und beeinträchtigt wird (SUMMERS, a.a.O., Art. 5 N 2; DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, a.a.O., S. 40).

2.2. Kriterien, anhand deren die (Un-) Angemessenheit der Verfahrensdauer zu bestimmen ist, sind die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die dadurch notwendigen Untersuchungshandlungen, das Verhalten des Beschuldigten und der Strafbehörden und die Belastung, deren die beschuldigte Person ausgesetzt war (WOHLERS, in: Schulthess Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 5 N 8). Eine Rechtsverzögerung liegt insbesondere vor, wenn die Behörde im Verfahren über mehrere Monate hinweg untätig gewesen ist (Zeitlücke), mithin das Verfahren respektive der Verfahrensabschnitt innert wesentlich kürzerer Zeit hätte abgeschlossen werden können (WOHLERS, a.a.O., Art. 5 N 9; BGer 1B\_549/2012 vom 12. November 2012, E. 2.3). Unzweckmässige Organisation und unzureichende personelle und/oder sachliche Ausstattung vermag Verzögerungen nicht zu entschuldigen (WOHLERS, a.a.O., Art. 5 N 10; SUMMERS, a.a.O., Art. 5 N 14). Der Komplexität des Verfahrens und dem Umfang der Sache ist insoweit Rechnung zu tragen, als die Behandlung schwieriger Sach- und Rechtsfragen notwendigerweise eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Andererseits kann eine Verletzung des Beschleunigungsgebots auch gerade darin liegen, dass die Strafbehörden eine rechtlich mögliche und von der Sache her gebotene Beschränkung des Verfahrensgegenstands nicht vorgenommen haben (WOHLERS, a.a.O., Art. 5 N 11).

2.3. In der Lehre wird vertreten, dass die Verletzung prozessualer Rechte zur Nichtigerklärung des Verfahrens führen müsse. Die korrekte Reaktion auf die Verletzung sei nur die Einstellung des Verfahrens und nicht die Reduktion der Strafe (SCHMID, a.a.O., Art. 5 N 3; RIEDO/FIOLKA, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 5 N 20). Auch das Bundesgericht anerkennt, bei einer Verletzung des Beschleunigungsgebots, als ultima ratio die Einstellung des Verfahrens bereits vor Eintritt der absoluten Verjährung (BGE 117 IV 124 E. 4; RIEDO/FIOLKA, a.a.O., Art. 5 N 20 m.w.H.).

### 3.

Zwischen dem Todesfall am 17. September 2010 und der Anklageerhebung beim Gericht am 3. Juli 2017 bzw. 6. Juli 2017 wurden durch die Staatsanwaltschaft in teilweise sehr grossen Zeitabständen Ermittlungsaufträge an die Kantonspolizei mit kurzem Beschrieb des Auftrags erteilt und weitere Verfahrenshandlungen getätigt.

3.1. Seit dem Todesfall am 17. September 2010 vergingen sechs Monate, bis die Staatsanwaltschaft erstmals eine Verfahrenshandlung vornahm, indem sie der Polizei am 9. März 2011 einen Ermittlungsauftrag zur Befragung der Eltern von O. erteilte. Dieser beinhaltete die Abklärung der psychischen Verfassung von O. und seine Erzählungen gegenüber den Eltern bezüglich seiner Arbeit bei der Y. AG und der Gefahrenquellen im Unternehmen. Den Akten kann nicht entnommen werden, weshalb dieser Ermittlungsauftrag nicht bereits kurz nach dem Unfall erlassen wurde.

3.2. Weiter erscheint der zeitliche Abstand zwischen dem Ermittlungsauftrag vom 3. Januar 2013 bezüglich Befragung von W. und dem Ermittlungsauftrag vom 2. Juni 2014 bezüglich Befragung von V. stossend. Bei letzterem beauftragte die Staatsanwaltschaft die Polizei durch die Befragung von V. zu überprüfen, ob ihre Aussagen mit den Aussagen von W. am 14. Februar 2013 übereinstimmen. Den Akten kann nicht entnommen werden, dass zwischenzeitlich weitere relevante Verfahrenshandlungen unternommen wurden bzw. weshalb der Ermittlungsauftrag vom 2. Juni 2014 erst 17 Monate später erfolgte. Der Inhalt und Umfang des Ermittlungsauftrags lässt nicht erkennen, weshalb die Staatsanwaltschaft den Ermittlungsauftrag nicht bereits

nach der Einvernahme von W. erteilte. Auch auf das Schreiben der Familie von O. betreffend Stand des Verfahrens vom 17. September 2013 erfolgte keinerlei Reaktion von Seiten der Staatsanwaltschaft.

3.3. Nicht aktenkundig ist zudem, weshalb ein weiterer zeitlicher Abstand von ca. 17 Monaten zwischen dem Ermittlungsauftrag vom 2. Juni 2014 und der Vorladungen an B3 und an W. vom 27. November 2015 vorliegt. Auch in diesem Zeitraum wurden bis auf die Befragung von U. am 18. Februar 2015 durch die Kantonspolizei keine weiteren Verfahrenshandlungen durch die Staatsanwaltschaft vorgenommen, woraus hervorgeht, dass die Befragung mit dem Wissensstand vom 18. Februar 2015 bereits hätte durchgeführt werden können.

3.4. Nach der Konfrontationseinvernahme vom 24. Februar 2016 vergingen, wie aus den Akten hervorgeht, weitere 14 Monate ohne relevanten Verfahrenshandlungen, bis die Strafbefehle gegen B1 und B2 am 1. April 2017 erlassen wurden.

3.5. Wie oben aufgezeigt, wurden während diverser Zeitperioden keine untersuchungsrelevanten Handlungen vorgenommen, womit das Beschleunigungsverbot dergestalt schwer verletzt wurde, was als Reaktion zu einer Einstellung des Verfahrens bereits vor dem 17. September 2017 hätte führen müssen. Die Missachtung des Beschleunigungsverbotens verursachte am 17. September 2017 auch den Eintritt der Verfolgungsverjährung nach Art. 97 StGB, womit ein Prozesshindernis vorliegt und das Verfahren gemäss Art. 329 Abs. 4 StPO einzustellen ist.

...

Bezirksgericht Appenzell I.Rh.  
Beschluss B 13-2017 / B 14-2017 / B 15-2017 vom 10. Oktober 2017 (rechtskräftig)